

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „Kreis“ genannt –

und der

Stadt Schwelm

vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden „Stadt“ genannt –

(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Schwelm als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis der Stadt Programme für die Datenverarbeitung zur Verfügung stellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich ein bereitgehaltenes Datenverarbeitungsprogramm (derzeit OPEN/PROSOZ) zur Verfügung.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das von dem Kreis zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

§ 2

Arbeitsplätze

- (1) Der Kreis stellt der Stadt die notwendige Anzahl an Benutzer-Accounts für die städtischen Sachbearbeiter, die im delegierten Aufgabenbereich bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Die Stadt teilt dem Kreis hierfür mit, welche Anzahl an Benutzer-Accounts benötigt wird.
- (2) Lizenznehmer gegenüber dem Softwarehersteller ist der Kreis.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende Funkverbindung zwischen der Stadt Schwelm und dem Ennepe-Ruhr-Kreis. Bei Ausfall der Funkverbindung wird die sichere Einwahl der Anwender über das Internet mittels einer Hardwarekomponente zur Identifizierung und Authentifizierung von Benutzern (Token) durch den Kreis gewährleistet.

§ 3

Leistungsumfang

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

§ 4

Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministratoren des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministratoren des Kreises.

- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

§ 5

Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahläufe erfolgt durch die Systemadministratoren des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministratoren des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich einen Systemadministrator mit einem Stellenanteil von 0,15 Vollzeitstellenäquivalent ein.

§ 6

Datenschutz

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. In diesem Bereich sind daher keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften heranzuziehen.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Der Kreis verpflichtet sich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung der Stadt verarbeitet. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden für keine anderen Zwecke verwendet.

§ 7

Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministratoren des Kreises und Mitarbeitern der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

§ 8

Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Anschaffungskosten für die für die Anzahl der Benutzer-Accounts benötigten Lizenzen des zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungs-programms. Dabei werden dem Kreis durch die Stadt die Kosten erstattet, die der Kreis an den Softwarehersteller zu entrichten hat.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm sowie die für den Terminalserverbetrieb notwendige Software, werden dem Kreis durch die Stadt ebenfalls auf der Basis der entstandenen Istkosten erstattet.
- (3) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt 15% der Personal- und Sachkosten des eingesetzten Systemadministrators (A 11 Stelle). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (4) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (5) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des Folgejahres.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministratoren des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigen-schadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbst-beteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministratoren des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 11

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den

Schwelm, den

Ennepe-Ruhr-Kreis
Olaf Schade
Landrat

Stadt Schwelm
Gabriele Grollmann
Bürgermeisterin